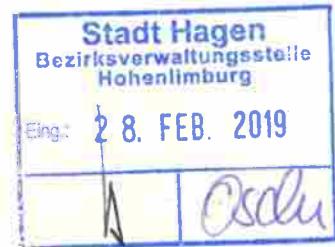


zu TOP 7.2.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

**32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und
Personenstandswesen**



Betreff: Drucksachennummer:
Ordnungswidriger rollender und ruhender Verkehr in der Fußgängerzone

Beratungsfolge:
06.03.2019 BV Hohenlimburg

Eine Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Fußgängerzone Hohenlimburg findet durch die Außendienstkräfte des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen täglich statt.

Festgestellte Verstöße werden hierbei konsequent geahndet. Dies belegen systemseitig auch die Fallzahlen in dem eingesetzten Fachverfahren.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist der Stadt Hagen als Ordnungsbehörde gem. § 48 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) nur in den dort genannten Fällen möglich. Diese umfassen die Geschwindigkeitskontrolle an Gefahrenstellen und auf Bundesautobahnen mittels stationären Messanlagen sowie die Überwachung von Lichtzeichenanlagen.

Ansonsten zählt die Überwachung des fließenden Verkehrs gem. § 10 Polizeiorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (POG NRW) zu den originären Aufgaben der Polizei.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

32

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
